

13. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

wird vereinbart:

I. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020:

In Anhang 2 der Anlage 3 Teil 2 wird aufgenommen:

- das Fertigarzneimittel Avastin (Bevacizumab) in die Abschlagsgruppe 1%,
- das Fertigarzneimittel Ruxience (Rituximab) in die Abschlagsgruppe 7,5 %,
- das Fertigarzneimittel Zercepac (Trastuzumab) in die Abschlagsgruppe 20 % und
- die Abschlagsgruppe 12 % mit den Fertigarzneimitteln
 - MVASI (Bevacizumab),
 - Zirabev (Bevacizumab) und
 - Aybintio (Bevacizumab).

II. Mit Wirkung zum 15. Oktober 2020:

1. Satz 3 der Anlage 3 Teil 2 Ziffer 8 wird neugefasst:

„Für die Herstellung von parenteralen Lösungen mit den in Anhang 3 aufgeführten Wirkstoffen ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 81 Euro abrechnungsfähig.“

2. In Anlage 3 Teil 2 wird folgender Anhang 3 aufgenommen:

„Anlage 3 Teil 2: Anhang 3

Wirkstoffe, für die nach Ziffer 8 Satz 3 pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 81 Euro abrechnungsfähig ist:

| |
|-----------------------|
| Trastuzumab–Emtansin |
| Brentuximab–Vedotin |
| Inotuzumab–Ozogamicin |
| Gemtuzumab–Ozogamicin |
| Polatuzumab–Vedotin |
| Belantamab–Mafodotin |

”

III. Anlagen

Anlage 3 ist in der jeweiligen Fassung mit Stand zum 1. Oktober 2020 und zum 15. Oktober 2020 als Anlage 1 bzw. 2 dieser Ergänzungsvereinbarung beigefügt.

Berlin, den

GKV–Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e. V.
